



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/III/9

606

ORIGINAL: englisch/französisch

DATUM: 30. Januar 1976

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Dritte Tagung

Genf, 17. - 20. Februar 1976

STELLUNGNAHMEN VON TEILNEHMERN

Stellungnahmen der FIS

Die Internationale Vereinigung des Saatenhandels (FIS) hat unter dem  
26. Januar 1976 die diesem Dokument beigefügte Stellungnahme übersandt.

[Anlage folgt]

BEMERKUNGEN DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS ÜBER  
DIE FRAGEN, DIE WÄHREND DER DRITTEN TAGUNG DES SACHVERSTÄNDIGENAUS-  
SCHUSSES FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS ERÖRTERT  
WERDEN SOLLEN (UPOV DOKUMENT IRC/III/2)

1.\* Unsere Organisation hat keine Bedenken gegen die Aufnahme einer Bestimmung im Übereinkommen derzufolge verbandsstaaten berechtigt sind, kontrollierte Hybriden generativ vermehrbare Pflanzen vom Schutz auszunehmen, sofern der Schutz des Elternmaterials möglich bleibt.

2. FIS hat keine Bedenken dagegen, dass nach dem Übereinkommen der Schutz neuer Pflanzensorten, die der gleichen botanischen Gattung oder Art angehören, unter beiden möglichen Schutzformen (besonderer Schutzrechtstitel oder Patent) vorgesehen wird. In beiden Fällen muss natürlich die Sorte den Schutzvoraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 des Übereinkommens genügen.

3.\* Die Frage, ob unsere Organisation mit der vorgesehenen Änderung in Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens und dem Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen einverstanden ist, hängt von den Entscheidungen ab, die zu Punkt 4 der Zusammenstellung der Fragen getroffen werden.

Unsere Entscheidung hierzu ist negativ, wie unten näher ausgeführt wird. Desungeachtet hat die FIS keine Bedenken gegen den Wegfall der Anlage zu dem Übereinkommen und gegen die Änderung in Artikel 4 Absatz 3, derzufolge jeder Verbandsstaat vom Inkrafttreten des Übereinkommens für sein Hoheitsgebiet an die Bestimmungen des Übereinkommens wenigstens auf .... Gattungen anzuwenden hat.

Ob die erforderliche Anzahl von Gattungen auf fünf beschränkt werden oder ob sie erhöht werden soll, möchten wir für die Erörterung offen lassen. Eine Verringerung der erforderlichen Anzahl von Arten erscheint uns jedoch nicht wünschenswert. Es ist natürlich der Wunsch der Saatgutindustrie, dass die Zahl der UPOV-Verbandsstaaten wächst; das sollte jedoch nicht um jeden Preis erreicht werden.

Es scheint uns vernünftig zu sein, dass ein Staat verpflichtet sein sollte, einer Mindestzahl von Gattungen Schutz zu gewähren, um dem UPOV-Übereinkommen angehören zu können. Auf der anderen Seite ist es für einen Verband, der auf einem Übereinkommen beruht, das weltweite Bedeutung erlangen will, nicht gerechtfertigt, Schutzgewährung für eine Mindestanzahl von Arten zu verlangen, die zu den wesentlichen Kulturarten in gemäßigten klimatischen Zonen gehören.

Aus diesem Grund stimmen wir dem Wegfall der Anlage zu.

4.\* Wie oben dargelegt, spricht sich FIS gegen die Vorschläge unter Punkt 4 aus. Es ist das wesentliche Ziel des internationalen Übereinkommens, dass ein Züchter, dem in einem Land Sortenschutzrechte gewährt wurden, die gleichen Rechte in möglichst vielen anderen Ländern erhalten kann.

Das Übereinkommen hat versucht, dieses im wesentlichen durch den Assimilationsgrundsatz in Artikel 3 in Verbindung mit der Möglichkeit der Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes in Artikel 4 Absatz 3 zu erreichen.

Diese Bestimmungen stützten sich allerdings auf das Bestehen der Anlage, auf die in Punkt 4 Bezug genommen wird. Es liegt, ganz allgemein gesagt, in der Natur der Sache, dass für Parteien ein Anreiz gegeben werden muss, um zu einer Vereinbarung zu kommen.

Der Anreiz unter dem gegenwärtigen Wortlaut des Übereinkommens liegt darin, dass, wenn Sortenschutzrechte auf nationaler Ebene zur Verfügung gestellt werden, diese zwar auch ausländischen Züchtern zur Verfügung gestellt werden, jedoch würden aufgrund des Übereinkommens vergleichbare Rechte in vielen Fällen für nationale Züchter in anderen Verbandsstaaten verfügbar sein. Es bleibt jedoch eine häufig von der Saatgutindustrie kritisierte Tatsache, dass dort, wo nur die Länder A und B Schutz für eine bestimmte Art zur Verfügung gestellt haben, ein Züchter im Land C Sortenschutz in den Ländern A und B erreichen kann, die Züchter aus den Ländern A und B in Land C jedoch vom Schutz ausgeschlossen sind.

Der Anreiz für Land C, Sortenschutz einzuführen, wird sicherlich grösser sein, wenn dessen Staatsangehörige keinen Anspruch auf Schutz in anderen Ländern haben. Ausserdem ist die Tatsache für die Saatgutindustrie unerträglich, dass ein bestimmter Staat für einige von ihm für schutzfähig erklärte Arten eine starke Marktposition hat, aber für andere Arten einen unlauteren Wettbewerb betreibt, während seine eigenen Sorten dieser Art im Ausland die Schutzvoraussetzungen erfüllen.

Aus diesem Grund spricht sich unsere Organisation nicht für den Vorschlag unter 4 aus.

5.\* Aus unserer Stellungnahme zu 4 ergibt sich automatisch, dass wir in vollem Umfang mit dem Vorschlag, den letzten Teil des Artikels 4 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 5 zu streichen, einverstanden sind.

6. Unsere Organisation würde die vorgeschlagene Regelung in Artikel 5 Absatz 1 gutheissen. Für generativ vermehrbare Pflanzen ist diese Vorschrift besonders notwendig, wenn die Pflanzenherstellung oder die Anlegung von Rasenflächen auf andere Weise als durch Aussaat erfolgen kann.

7. FIS unterstützt die unter 7 gemachte Anregung, besonders damit Sorten so schnell wie möglich dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden können, soweit dies nach den Bestimmungen, auf die Artikel 14 des Übereinkommens Bezug nimmt, möglich ist.

8.\* Unsere Organisation ist der Auffassung, dass der Weltneuheitsgrundsatz für ein weltweites Übereinkommen die einzig mögliche Lösung darstellt. Es ist allerdings klar, dass diese Voraussetzung eine sehr enge internationale Zusammenarbeit erforderlich macht; wenn die Zahl der UPOV-Verbandsstaaten anwächst, wird eine Arbeitsteilung unvermeidbar werden.

FIS begrüsst die gegenwärtigen Entwicklungen in dieser Richtung.

9. Die Frage der "wichtigen Merkmale" ist im Exekutivausschuss unserer Vereinigung umfassend beraten worden. Trotzdem können wir nur die Bemerkung machen, dass zur Zeit angezeigt erscheint, es bei dem gegenwärtigen Wortlaut zu belassen.

10. Da die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Arten nicht in den Zuständigkeitsbereich der FIS fallen, enthalten wir uns jeder Meinungsäusserung zu dieser Frage.

Was die Frage der Abschaffung der in Artikel 12 Absatz 3 vorgesehenen Vierjahresfrist anbetrifft, sind wir der Meinung, dass die Zeit für einen Verzicht auf diese Frist noch nicht reif ist; denn die Züchter benötigen die Frist, um zu entscheiden, ob sie ihre Anmeldung, die sie in einem zweiten, dritten, oder weiteren Verbandsstaat eingereicht haben, aufrechterhalten sollen.

FIS hofft, dass die internationale Zusammenarbeit es eines Tages möglich machen wird, eine Lage zu schaffen, wie sie unter Punkt 16 (ii) beschrieben ist.

Solange diese Lage noch nicht geschaffen worden ist, werden die Züchter das Ergebnis einer Anmeldung abwarten wollen, bevor sie die in anderen Ländern eingereichten Anmeldungen weiterverfolgen; da Entscheidungen über Anmeldungen aber durchschnittlich zwei bis vier Jahre in Anspruch nehmen, sollte die Vierjahresfrist beibehalten werden. Eine Ausdehnung der Prioritätsfrist auf zwei Jahre würde die Probleme, die Züchter in dieser Beziehung haben, nicht hinreichend lösen.

11. Unsere Organisation unterstützt den Vorschlag, in Artikel 6 des Übereinkommens eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Freigabe von Saatgut oder anderem Vermehrungsmaterial, aber auch die Freigabe des Endprodukts (Gerste für Verzweckungszwecke in Brauereien, Erbsen für Konservenfabriken usw.) nicht als gewerbliche Nutzung

angesehen wird. Eine Bestimmung, vorläufigen Schutz in diesem Fall für die Zeit vor Einreichung der Anmeldung vorzusehen, ist notwendig.

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass Versuche, wie sie oben erwähnt wurden, es erforderlich machen können, das für Experimentierzwecke gelieferte Material in Rechnung zu stellen. Dies ist besonders der Fall bei Experimenten auf industrieller Ebene. Die Tatsache, dass das gelieferte Material in Rechnung gestellt wird, ändert nichts daran, dass es für Versuchszwecke geliefert worden ist, solange dies in den Dokumenten, (Vertrag, Rechnung) hinreichend klar zum Ausdruck gebracht worden ist.

12. FIS tritt dafür ein, die Möglichkeit der Zulassung neuer Verbandsstaaten zu schaffen, die keine Anbauprüfungen als Teil der Prüfung durchführen, solange die Bedingungen für die Gewährung von Pflanzenzüchterrechten erfüllt sind.

13.\* Eine Schutzdauer von 15 Jahren ist nach Meinung unserer Organisation ein absolutes Minimum, um es den Züchtern zu gestatten, hinreichend für ihre Investitionen entschädigt zu werden. Wir würden angesichts der Tatsache, dass in vielen Ländern andere Regelungen die Wirkung des gewährten Schutzes einschränken können, sogar für eine Ausdehnung der Schutzdauer eintreten. Die Berechnung der Schutzdauer für jede Sorte in jedem Verbandsstaat vom gleichen Zeitpunkt an erscheint uns wünschenswert unter folgenden Bedingungen:

- Die Schutzdauer muss in allen Verbandsstaaten einheitlich sein;
- Die Gewährung von Sortenschutz in einem Verbandsstaat hat Wirkung in allen anderen Verbandsstaaten.

Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der attraktive Teil dieses Vorschlages (nämlich dass der Schutz in allen Verbandsstaaten zur gleichen Zeit beginnt und endet) nicht erreicht. Dies ist unserer Auffassung nach ein Gegenstand, der im Rahmen eines möglichen Übereinkommens zu erörtern sein wird, auf das sich Punkt 16 (ii) bezieht.

In jedem Fall sind wir der Meinung, dass es realistischer sein würde, die Schutzdauer vom Zeitpunkt der Schutzrechtsgewährung an zu berechnen als vom Zeitpunkt der Anmeldung an.

14.\* Unsere Organisation war noch nicht in der Lage, diesen Vorschlag zu prüfen. Als vorläufige Meinung möchten wir feststellen, dass der Verkauf von Vermehrungsmaterial, das angeblich Material einer geschützten Sorte ist, aber nicht die Merkmale der Sorte zeigt, mehr Gegenstand von Saatgutregelungen oder des Strafrechts sein sollte, als Teil einer Züchterrechtsregelung im eigentlichen Sinne. Nur in dem Fall, dass Material nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, das die Merkmale der Sorte, wie sie zum Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt wurden, zeigt, beispielsweise weil die Sorte nicht richtig erhalten worden ist, würde ein Grund bestehen, die gewährten Rechte für nichtig zu erklären (Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens).

15.\* Wir stimmen mit der Schlussfolgerung unter Punkt 15 überein.

16. FIS begrüsst jede Vereinfachung der Verfahren, wie dies unter i dieses Punkts vorgeschlagen wird. Unsere Organisation würde eine internationale Vereinbarung nachdrücklich unterstützen, derzufolge ein von dem nationalen Amt eines Vertragsstaates gewährter Schutzrechtstitel unter bestimmten Bedingungen Wirkung in anderen Vertragsstaaten haben würde.

Amsterdam, den 8. Januar 1975

[Ende der Anlage und des Dokuments]

\* Da diese Punkte nicht in der vorläufigen Liste enthalten waren, die eine Anlage zu dem UPOV Dokument U 168/08.3 bildete, war unsere Organisation noch nicht in der Lage, sie mit den zuständigen Organen zu erörtern. Die Bemerkungen zu diesen Punkten haben deshalb einen vorläufigen Charakter.